Grundschule Werther Langenheide

Wenn es in der Schule einmal nicht rund läuft

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW – Information für Eltern

§ 53
SchulG NRW

Liebe Eltern,

wo viele Kinder gemeinsam lernen und spielen, gibt es auch Streit, Grenzüberschreitungen und Regelverstöße. Das gehört zum Großwerden dazu. Wie die Schule darauf reagieren darf und muss, regelt das Schulgesetz in § 53. Mit dieser Information möchten wir Ihnen zeigen, nach welchen Grundsätzen wir handeln, wie ein Verfahren abläuft und welche Rechte Sie und Ihr Kind dabei haben.

Vorweg das Wichtigste: Jede Maßnahme soll Ihrem Kind helfen, sein Verhalten zu ändern und die anderen Kinder schützen.[1,3]

> *„Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen.“*[1]
>
> **§ 53 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW**

Vier Grundregeln, die immer gelten

Der Sachverhalt wird geklärt

Ein Verdacht allein reicht nicht. Wir sprechen mit den beteiligten Kindern und halten das Ergebnis schriftlich fest.[6]

Jedes Kind wird für sich betrachtet

Maßnahmen gegen mehrere Kinder sind nur erlaubt, wenn jedem Einzelnen sein Verhalten zuzurechnen ist. Eine Strafe für die ganze Klasse gibt es nicht.[1]

Die Reaktion muss passen

Das Gesetz verlangt Verhältnismäßigkeit. Gibt es ein milderes Mittel, das genauso hilft, wird dieses gewählt.[1,5]

Erziehung hat Vorrang

Ordnungsmaßnahmen kommen erst in Frage, wenn Gespräche und andere erzieherische Mittel nicht ausreichen.[1]

Merksatz **Im Zweifel das mildere Mittel.**

Der Normalfall: erzieherische Einwirkungen

Im Schulalltag reagieren wir fast immer pädagogisch. Das Gesetz nennt dafür Beispiele – die Liste ist bewusst offen gehalten:[1]

erzieherisches Gespräch	Ermahnung	Gespräch mit Kindern und Eltern
mündliche oder schriftliche Missbilligung	Ausschluss aus der laufenden Stunde – unter Aufsicht	Nacharbeit unter Aufsicht, nachdem Sie benachrichtigt wurden
zeitweise Wegnahme von Gegenständen	Wiedergutmachung eines Schadens	Aufgaben, die das Fehlverhalten verdeutlichen

⚠ **Wichtig für die Grundschule:** Muss ein Kind die laufende Stunde verlassen, bleibt es beaufsichtigt. Dieser Schritt kommt erst in Betracht, wenn mildere Mittel den Unterricht nicht mehr sichern.[4]

Zeigt ein Kind **wiederholt** Fehlverhalten, informieren wir Sie mündlich oder schriftlich – denn gemeinsam mit dem Elternhaus erreichen wir mehr. Häuft sich ein Verhalten deutlich, gehen wir den **Ursachen** gezielt nach, auf Wunsch auch mit Unterstützung von Schulsozialarbeit oder Schulpsychologie.[1]

Wenn das nicht reicht: Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen greifen in die Rechte Ihres Kindes ein. Deshalb zählt das Gesetz sie abschließend auf und legt genau fest, wer entscheidet:[1]

Nr.	Maßnahme	Wer entscheidet?
1	schriftlicher Verweis	Schulleitung
2	Überweisung in eine Parallelklasse	Schulleitung
3	vorübergehender Ausschluss vom Unterricht (1 Tag bis 2 Wochen) und von sonstigen Schulveranstaltungen	Schulleitung
4	Androhung der Entlassung von der Schule	Teilkonferenz
5	Entlassung von der Schule – mit Bestätigung der Schulaufsicht	Teilkonferenz
6	Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes	Bezirksregierung, bestätigt vom Ministerium
7	Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes	Bezirksregierung, bestätigt vom Ministerium

Die Schulleitung kann sich bei den Maßnahmen 1 bis 3 von der Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidung übertragen.[1] Die Maßnahmen 4 bis 7 sind an sehr enge Voraussetzungen gebunden und kommen in der Grundschule nur in seltenen Ausnahmefällen vor.[1]

So läuft ein Verfahren ab

1	**Klären** Wir hören Ihr Kind und gegebenenfalls andere Beteiligte an und halten fest, was geschehen ist.[6]
2	**Anhören** Vor jeder Ordnungsmaßnahme kommt Ihr Kind zu Wort. Sie als Eltern und die Klassenlehrkraft erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme. In dringenden Fällen kann das nachgeholt werden.[1,4]
3	**Entscheiden** Die zuständige Stelle wägt ab, ob eine erzieherische Einwirkung genügt oder eine Ordnungsmaßnahme nötig ist.
4	**Mitteilen** Eine Ordnungsmaßnahme erhalten Sie schriftlich und mit Begründung.[1]
5	**Überprüfen lassen** Gegen eine Ordnungsmaßnahme können Sie Widerspruch einlegen. Bei Nr. 2 und 3 gilt die Maßnahme trotzdem sofort.[1]

In dringenden Fällen kann eine Anhörung auch nachgeholt werden.[1]

Ihre Rechte und die Ihres Kindes

- Sie werden vor einer Ordnungsmaßnahme angehört und können Ihre Sicht schildern.[1]
- Entscheidet die Teilkonferenz, darf Ihr Kind eine Vertrauensperson aus der Schule – ein anderes Kind, eine Lehrkraft oder pädagogisches Personal – zur Anhörung mitbringen.[1]
- Zur Teilkonferenz gehört auch eine Vertretung der Schulpflegschaft. Sie oder Ihr Kind können widersprechen; dann nimmt diese Vertretung an der Sitzung nicht teil.[1]
- Jede Ordnungsmaßnahme wird Ihnen schriftlich bekannt gegeben und begründet. Dagegen ist Widerspruch möglich.[1]

Was Sie als Eltern beitragen können

Am meisten hilft es, wenn wir früh miteinander sprechen. Erzählt Ihr Kind zu Hause von Streit oder Ärger, oder fällt Ihnen eine Veränderung auf, melden Sie sich gern bei der Klassenlehrkraft. Umgekehrt informieren wir Sie, bevor sich ein Problem verfestigt. Absprachen, die Schule und Elternhaus gemeinsam tragen, wirken nach unserer Erfahrung deutlich besser als jede Maßnahme allein.

Ihre Ansprechpartnerinnen an der Grundschule Werther Langenheide

Erste Ansprechperson für alle Fragen rund um Ihr Kind ist die **Klassenlehrerin** oder der **Klassenlehrer**.

Frau Katja Kleinemas
Schulleiterin

Frau Nadine Intrup
Stellvertretende Schulleiterin

Quellen

1. Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW), BASS 1-1, § 53; amtliche Fassung unter recht.nrw.de.
2. Müller, Andreas: Schulrecht mal anders! 2. Aufl., Köln: Carl Link / Wolters Kluwer 2023.
3. Ministerium für Schule und Bildung NRW: Fragen und Antworten zu erzieherischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, Schulministerium NRW.
4. Bezirksregierung Detmold, Dezernat 48: Ordnungsmaßnahmen, bezreg-detmold.nrw.de.
5. Regionale Schulberatung Rhein-Erft-Kreis: Handlungshilfe zu § 53 SchulG NRW, rhein-erft-kreis.de.
6. Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 45: Handreichung zu Ordnungsmaßnahmen nach § 53 SchulG.

Erstellt mit Hilfe von KI